

Schwerin, 11. September 2026

Allgemeinverfügung

zur Entnahme schadstiftender Wölfe in Mecklenburg-Vorpommern

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung zur Entnahme schadstiftender Wölfe in Mecklenburg-Vorpommern.....	2
Verfügungssatz.....	2
I. Regelungen.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	3
§ 3 Voraussetzungen der Entnahme.....	3
§ 4 Räumlicher und zeitlicher Umfang der Entnahme.....	4
§ 5 Durchführung der Entnahme.....	4
§ 6 Beendigung der Entnahme.....	4
§ 7 Anzeige-, Untersuchungs- und Dokumentationspflichten.....	4
§ 8 Bekanntgabe und Wirksamkeit.....	5
§ 9 Sofortige Vollziehung.....	5
II. Begründung.....	5
1. Anlass und Ziel der Allgemeinverfügung.....	5
2. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit.....	5
3. Rechtliche Einordnung als Allgemeinverfügung.....	6
4. Zu § 1 – Geltungsbereich.....	6
5. Zu § 2 – Begriffsbestimmungen.....	6
6. Zu § 3 – Voraussetzungen der Entnahme.....	7
7. Zu § 4 – Räumlicher und zeitlicher Umfang der Entnahme.....	7
8. Zu § 5 – Durchführung der Entnahme.....	7
9. Zu § 6 – Beendigung der Entnahme.....	8
10. Zu § 7 – Anzeige-, Untersuchungs- und Dokumentationspflichten.....	8
11. Ermessen und Verhältnismäßigkeit.....	9
12. Sicherung des günstigen Erhaltungszustands.....	10
13. Zu § 8 – Bekanntgabe und Wirksamkeit.....	10
14. Zu § 9 – Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	11
III. Rechtsbehelfsbelehrung.....	11
Anlage 1 – Anforderungen an den zumutbaren Herdenschutz.....	13
1. Grundsätze.....	13

1.1 Zweck und Maßstab des zumutbaren Herdenschutzes.....	13
1.2 Maßgeblicher Zustand.....	13
1.3 Herdenschutz als funktionierendes Gesamtsystem.....	13
2. Allgemeine Anforderungen.....	13
2.1 Ordnungsgemäßer Aufbau und geschlossene Einfriedung.....	13
2.2 Funktionsfähigkeit und Instandhaltung.....	13
2.3 Bodenabschluss.....	13
2.4 Elektrifizierung.....	14
2.5 Freihalten von Bewuchs.....	14
2.6 Vermeidung von Einsprunghilfen.....	14
2.7 Umgang mit Toren, Gewässern, Gräben und sonstigen Schwachstellen.....	14
3. Anforderungen nach Nutztierarten und Haltungssystemen.....	14
3.1 Schafe und Ziegen.....	14
3.2 Gehegewild.....	15
3.3 Rinder und Pferde.....	15
3.4 Sonstige Nutztierarten.....	15
4. Feststellung und Messung am Schadensort.....	15
5. Besondere örtliche oder betriebliche Verhältnisse.....	16

Allgemeinverfügung zur Entnahme schadstiftender Wölfe in Mecklenburg-Vorpommern

Verfügungssatz

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erlässt als oberste Jagdbehörde auf Grundlage des § 22d des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in Verbindung mit § 26 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LJagdG M-V) folgende

Allgemeinverfügung zur Entnahme schadstiftender Wölfe in Mecklenburg-Vorpommern:

I. Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinverfügung gilt für die Entnahme schadstiftender Wölfe nach Nutztierschäden im Land Mecklenburg-Vorpommern nach Maßgabe des § 22d des Bundesjagdgesetzes.

(2) Sie konkretisiert die Voraussetzungen sowie den räumlichen und zeitlichen Rahmen der Entnahme nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist

Schadensort:

der Ort, an dem der nach § 3 maßgebliche Nutztierschaden eingetreten ist;

zumutbarer Herdenschutz:

die Gesamtheit der zum Schadenszeitpunkt zumutbar ergriffenen Herdenschutzmaßnahmen, die geeignet sind, Nutztiere vor Angriffen durch den Wolf zu schützen. Die Anforderungen an den zumutbaren Herdenschutz ergeben sich aus Anlage 1;

schadstiftender Wolf:

ein Wolf, der einen nach § 3 maßgeblichen Nutztierschaden trotz zumutbar ergriffener Herdenschutzmaßnahmen verursacht hat.

Elterntierschutz:

In der Brut- und Setzzeit dürfen die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere gemäß § 22d Abs. 4 Satz 1 BJagdG nicht bejagt werden. Dabei ist zu differenzieren:

- Für adulte Wölfe, die in Rudeln mit Jährlingen und Jungwölfen leben, gilt der Elterntierschutz für Rüde und Fähe im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Juli eines jeden Jahres.
- Für Rudel, die aus mindestens zwei Elterntieren und Jungwölfen bestehen, gilt der Elterntierschutz für Rüde und Fähe im Zeitraum vom 1. April bis zum 1. November eines jeden Jahres.

Eine bundesweit einheitliche Konkretisierung des Elterntierschutzes wird angestrebt. Sobald sich die maßgeblichen Vorgaben ändern, werden die unteren Jagdbehörden durch das zuständige Ministerium unverzüglich informiert.

§ 3 Voraussetzungen der Entnahme

(1) Die Entnahme eines Wolfes nach einem Schaden an einem Nutztier ist zulässig, wenn durch eine hierfür zuständige sachverständige Person festgestellt wurde, dass

1. der Schaden von einem Wolf zumindest hinreichend sicher verursacht worden ist und

2. der Schaden trotz zumutbar ergriffener Herdenschutzmaßnahmen eingetreten ist.

(2) Die Anforderungen an den zumutbaren Herdenschutz im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 ergeben sich aus Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung.

(3) Eine Entnahme ist unzulässig, soweit ihr gesetzliche Vorschriften, insbesondere zum Schutz der für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, entgegenstehen.

§ 4 Räumlicher und zeitlicher Umfang der Entnahme

(1) Die Entnahme erfolgt grundsätzlich auf der Schadfläche sowie auf unmittelbar angrenzenden Weideflächen, auf denen aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Schadensort mit einer Rückkehr des schadstiftenden Wolfes oder einem weiteren Übergriff zu rechnen ist.

(2) Die Entnahme ist unverzüglich nach Feststellung der Voraussetzungen nach § 3 einzuleiten und auf einen Zeitraum von höchstens vier Tagen zu befristen.

(3) Soweit die Umstände des Einzelfalls dies fachlich oder rechtlich erfordern, kann die zuständige untere Jagdbehörde den räumlichen oder zeitlichen Umfang der Entnahme innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens abweichend festlegen.

§ 5 Durchführung der Entnahme

(1) Die Entnahme erfolgt grundsätzlich durch die jagdausübungsberechtigte Person des von der Entnahme betroffenen Jagdbezirks oder durch eine von dieser hierzu befugte Person.

(2) Erfolgt die Entnahme nicht durch eine Person nach Absatz 1, kann die zuständige untere Jagdbehörde die Entnahme nach Maßgabe des § 22d BJagdG durch eine hierzu geeignete und befugte Person anordnen. Die Durchführung der angeordneten Entnahme ist von der jagdausübungsberechtigten Person zu dulden.

(3) Die Entnahme ist unter Beachtung der jagd-, tierschutz- und waffenrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

§ 6 Beendigung der Entnahme

(1) Die Entnahme ist unverzüglich zu beenden, sobald im nach § 4 festgelegten räumlichen Bereich ein Wolf entnommen wurde.

(2) Die Entnahme ist ferner zu beenden, wenn der nach § 4 festgelegte Zeitraum abgelaufen ist oder die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen.

(3) Im begründeten Einzelfall kann die zuständige untere Jagdbehörde den nach § 4 festgelegten Zeitraum verlängern, wenn aufgrund konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass sich der schadstiftende Wolf weiterhin im räumlichen Entnahmebereich aufhält und die Entnahme innerhalb des ursprünglichen Zeitraums trotz fortlaufender Durchführung nicht möglich war.

§ 7 Anzeige-, Untersuchungs- und Dokumentationspflichten

(1) Die Entnahme eines Wolfes ist der zuständigen unteren Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der entnommene Wolf ist der zuständigen unteren Jagdbehörde unverzüglich für die erforderlichen Untersuchungen und Dokumentationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Aneignungsrecht der jagdausübungsberechtigten Person bleibt unberührt. Ein Anspruch auf unversehrte Herausgabe des Tierkörpers nach Abschluss der erforderlichen Untersuchungs- und Dokumentationsmaßnahmen besteht nicht.

§ 8 Bekanntgabe und Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Sie wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

§ 9 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

II. Begründung

1. Anlass und Ziel der Allgemeinverfügung

Mit § 22d BJagdG hat der Bundesgesetzgeber eine besondere Regelung für die Entnahme von Wölfen nach Schäden an Nutztieren geschaffen. Die Vorschrift ermöglicht unter den dort bestimmten Voraussetzungen die zeitnahe Entnahme eines Wolfes nach einem Schadensereignis.

Die Allgemeinverfügung dient dazu, diesen gesetzlichen Rahmen für Mecklenburg-Vorpommern zu konkretisieren und einen landesweit einheitlichen, rechtssicheren und nachvollziehbaren Vollzug zu gewährleisten. Hierzu werden insbesondere die Voraussetzungen der Entnahme, deren räumlicher und zeitlicher Umfang, die Durchführung und Beendigung der Entnahme sowie die nach einer Entnahme bestehenden Pflichten näher bestimmt.

Ziel ist es, nach einem entsprechend qualifizierten Nutztierschaden ein schnelles und zugleich rechtssicheres Vorgehen zu ermöglichen und die Entnahme gezielt auf den

schadstiftenden Wolf auszurichten. Die Allgemeinverfügung dient nicht der allgemeinen Regulierung des Wolfsbestandes.

2. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

Die Allgemeinverfügung wird auf Grundlage des § 22d BJagdG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 LJagdG M-V erlassen. Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist als oberste Jagdbehörde für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

Die Durchführung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen obliegt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Allgemeinverfügung den zuständigen unteren Jagdbehörden.

3. Rechtliche Einordnung als Allgemeinverfügung

Bei der vorliegenden Regelung handelt es sich um eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 VwVfG M-V. Nach dieser Vorschrift ist eine Allgemeinverfügung ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet.

Die Regelungen richten sich an die Personen, die bei Vorliegen der in dieser Allgemeinverfügung bestimmten Voraussetzungen von der Entnahme eines schadstiftenden Wolfes betroffen oder zu deren Durchführung berechtigt oder verpflichtet sind. Der Adressatenkreis ist damit nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar.

Die Allgemeinverfügung regelt zugleich konkrete Sachverhalte der Entnahme schadstiftender Wölfe nach Nutztierschäden im Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Voraussetzungen des § 35 Satz 2 VwVfG M-V für den Erlass einer Allgemeinverfügung liegen damit vor.

4. Zu § 1 – Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung regelt den Vollzug des § 22d BJagdG für die Entnahme schadstiftender Wölfe nach Nutztierschäden im Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben für die Entnahme insbesondere hinsichtlich ihrer Voraussetzungen sowie ihres räumlichen und zeitlichen Rahmens und schafft damit die Grundlage für einen einheitlichen und rechtssicheren Vollzug. Dies entspricht dem in § 1 festgelegten Geltungsbereich der Allgemeinverfügung.

Der Geltungsbereich ist auf die Entnahme schadstiftender Wölfe nach Nutztierschäden beschränkt. Die Allgemeinverfügung dient damit ausschließlich der Konkretisierung und Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des § 22d BJagdG. Sie regelt weder ein allgemeines Bestandsmanagement des Wolfes noch eröffnet sie Entnahmen unabhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen.

5. Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen dienen der einheitlichen Anwendung der Allgemeinverfügung und legen die für die Prüfung und Durchführung einer Entnahme maßgeblichen Begriffe fest.

Der Schadensort bildet den räumlichen Bezugspunkt des Entnahmeverfahrens. An ihn knüpft insbesondere die Bestimmung des räumlichen Entnahmebereichs nach § 4 an.

Der zumutbare Herdenschutz bezeichnet die zum Schadenszeitpunkt zumutbar ergriffenen Herdenschutzmaßnahmen. Die hierfür maßgeblichen Anforderungen werden in Anlage 1 konkretisiert. Dadurch wird eine landesweit einheitliche und nachvollziehbare Bewertung gewährleistet. Die zugrunde liegenden fachlichen Standards berücksichtigen neben der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen auch deren praktische Umsetzbarkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit.

Als schadstiftender Wolf wird ein Wolf bezeichnet, der einen für die Entnahme maßgeblichen Nutztierschaden trotz zumutbar ergriffener Herdenschutzmaßnahmen verursacht hat. Die Begriffsbestimmung stellt damit den unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Schadensereignis, der Überwindung des zumutbaren Herdenschutzes und dem zu entnehmenden Wolf her.

Bezüglich Elterntierschutz ist § 2 selbsterklärend. (Mit Hilfe aller verfügbaren Monitoringdaten muss herausgefunden werden, ob im Schadgebiet ein Wolfspaar mit Jungtieren aus dem aktuellen Jahr oder ein Rudel mit weiteren über ein Jahr alten Tieren außer den Elterntieren vorkommt bzw. ob keine reproduzierenden Wölfe nachgewiesen wurden und es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um einen Einzelwolf ohne Junge handeln muss.)

6. Zu § 3 – Voraussetzungen der Entnahme

§ 3 konkretisiert die in § 22d BJagdG festgelegten Voraussetzungen für die Entnahme schadstiftender Wölfe und bestimmt deren Anwendung im Vollzug in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Regelung legt die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen fest, die für eine Entnahme im Einzelfall kumulativ vorliegen müssen. Danach muss durch eine hierfür zuständige sachverständige Person festgestellt worden sein, dass der Schaden von einem Wolf verursacht wurde und trotz zumutbar ergriffener Herdenschutzmaßnahmen eingetreten ist.

Die Anforderungen an den zumutbaren Herdenschutz werden in Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung konkretisiert. Hierdurch werden landesweit einheitliche und nachvollziehbare Maßstäbe für die Beurteilung geschaffen.

Darüber hinaus dürfen der Entnahme keine gesetzlichen Ausschlussgründe entgegenstehen. Insbesondere bleiben die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der für die Aufzucht notwendigen Elterntiere unberührt.

7. Zu § 4 – Räumlicher und zeitlicher Umfang der Entnahme

§ 4 legt den räumlichen Bereich fest, innerhalb dessen eine Entnahme zulässig ist. Maßgeblich sind die Schadensfläche, die unmittelbar gefährdeten Weideflächen sowie der Rückkehrbereich. Die räumliche Begrenzung orientiert sich am wahrscheinlichen Aufenthalts- und Rückkehrverhalten des schadstiftenden Wolfes und beschränkt die Entnahme auf den fachlich erforderlichen Bereich.

Hierdurch wird sichergestellt, dass die Entnahme räumlich auf das notwendige Maß begrenzt bleibt und gleichzeitig ein wirksamer Schutz weiterer gefährdeter Nutztiere ermöglicht wird. Damit wird ein verhältnismäßiger, nachvollziehbarer und rechtssicherer Vollzug der Allgemeinverfügung gewährleistet.

8. Zu § 5 – Durchführung der Entnahme

Die vorrangige Durchführung der Entnahme durch die jagdausübungsberechtigte Person oder eine von dieser hierzu befugte Person trägt den bestehenden jagdrechtlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im jeweiligen Jagdbezirk Rechnung. Zugleich ermöglicht sie eine schnelle Durchführung durch Personen, die mit den örtlichen Verhältnissen und dem betroffenen Jagdbezirk regelmäßig besonders vertraut sind.

Die Möglichkeit der unteren Jagdbehörde, die Entnahme erforderlichenfalls durch eine andere geeignete und befugte Person durchführen zu lassen, stellt sicher, dass eine nach § 22d BJagdG zulässige Entnahme nicht daran scheitert oder verzögert wird, dass die jagdausübungsberechtigte Person die Entnahme nicht selbst durchführt. Die damit verbundene Duldungspflicht gewährleistet die tatsächliche Durchführbarkeit der behördlich veranlassten Entnahme.

Die ausdrückliche Bezugnahme auf die jagd-, tierschutz- und waffenrechtlichen Vorschriften verdeutlicht, dass die Entnahmebefugnis nach § 22d BJagdG ausschließlich innerhalb der für ihre konkrete Durchführung geltenden gesetzlichen Anforderungen ausgeübt werden darf.

9. Zu § 6 – Beendigung der Entnahme

§ 6 dient dazu, die Entnahme auf den zur Vermeidung weiterer Nutztierschäden erforderlichen Umfang zu begrenzen. Die Entnahme ist daher zu beenden, sobald mit der Entnahme eines Wolfes der Zweck der jeweiligen Entnahmemaßnahme erreicht ist, der festgelegte Entnahmezeitraum abgelaufen ist oder die Voraussetzungen für eine Entnahme nicht mehr vorliegen. Hierdurch wird insbesondere verhindert, dass die Entnahme über das erforderliche Maß hinaus fortgeführt wird.

Die Möglichkeit, den festgelegten Zeitraum im begründeten Einzelfall zu verlängern, trägt dem Umstand Rechnung, dass sich der schadstiftende Wolf weiterhin im räumlichen Entnahmebereich aufhalten kann, obwohl eine Entnahme innerhalb des ursprünglich festgelegten Zeitraums trotz fortlaufender Durchführung nicht möglich war. Die Entscheidung über eine Verlängerung obliegt der zuständigen unteren Jagdbehörde und ermöglicht es, die Entnahmemaßnahme an die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls anzupassen, ohne die erforderliche zeitliche Begrenzung der Entnahme aufzugeben.

10. Zu § 7 – Anzeige-, Untersuchungs- und Dokumentationspflichten

§ 7 konkretisiert die sich aus § 22d BJagdG ergebenden Anzeige-, Untersuchungs- und Dokumentationspflichten für den Vollzug in Mecklenburg-Vorpommern.

Die unverzügliche Anzeige der Entnahme ermöglicht es der zuständigen unteren Jagdbehörde, die erforderlichen weiteren Maßnahmen zeitnah einzuleiten, und dient zugleich der Nachvollziehbarkeit des Entnahmeverfahrens.

Die Verpflichtung, den entnommenen Wolf für die erforderlichen Untersuchungs- und Dokumentationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, dient insbesondere der genetischen Identifizierung des Tieres, der fachlichen Auswertung der Entnahme sowie der Erfüllung der Anforderungen des Wolfsmonitorings.

Die Regelung zum Aneignungsrecht trägt den jagdrechtlichen Vorschriften Rechnung und stellt zugleich sicher, dass die erforderlichen Untersuchungs- und Dokumentationsmaßnahmen vollständig durchgeführt werden können. Ein Anspruch auf unversehrte Herausgabe des Tierkörpers besteht daher nicht.

11. Ermessen und Verhältnismäßigkeit

Bei der Ausgestaltung der Allgemeinverfügung wurde das durch § 22d BJagdG eröffnete Ermessen insbesondere mit dem Ziel ausgeübt, einen wirksamen Schutz der Weidetierhaltung zu ermöglichen und zugleich die Entnahme von Wölfen auf die konkrete Schadensfälle sowie das hierfür erforderliche Maß zu begrenzen. Maßgeblich ist dabei, dass ein Nutztierschaden trotz zumutbar ergriffener Herdenschutzmaßnahmen eingetreten ist.

Die Entnahme eines schadstiftenden Wolfes ist geeignet, weitere Nutztierschäden durch dieses Tier zu verhindern. Sie dient zugleich dem Schutz der gehaltenen Tiere vor weiteren Verletzungen und Leiden. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil Nutztiere innerhalb einer Einzäunung bei einem Eindringen des Wolfes nur eingeschränkte Möglichkeiten haben, dem Angriff auszuweichen oder zu entkommen. Die Entnahme ist erforderlich, wenn zumutbare Herdenschutzmaßnahmen bereits ergriffen und dennoch überwunden wurden. Eine darüber hinausgehende Verschärfung der Schutzmaßnahmen kann nicht unbegrenzt als milderer Mittel gegenüber einer Entnahme verlangt werden. Die in Anlage 1 festgelegten Anforderungen markieren daher unter Berücksichtigung ihrer

Schutzwirkung, praktischen Umsetzbarkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit das Maß des Herdenschutzes, das den Tierhaltenden vor einer Entnahme zugemutet werden kann.

Die in der Allgemeinverfügung bestimmte Ausgestaltung der Entnahme ist angemessen, weil sie die Belange des Schutzes der Weidetierhaltung und der gehaltenen Nutztiere mit dem Schutz des Wolfes in einen angemessenen Ausgleich bringt. Die Entnahme ist auf Schadensfälle beschränkt, in denen ein Wolf den zumutbaren Herdenschutz überwunden hat, und wird räumlich sowie zeitlich auf das erforderliche Maß begrenzt. Mit der Entnahme eines Wolfes endet die jeweilige Entnahmemaßnahme. Auf diese Weise wird einerseits ein wirksames Vorgehen zum Schutz der Weidetierhaltung und der gehaltenen Nutztiere ermöglicht und andererseits sichergestellt, dass die Entnahme nicht über den zur Vermeidung weiterer Schäden erforderlichen Umfang hinausgeht.

Die konkrete Ausgestaltung der Allgemeinverfügung gewährleistet zugleich einen praktikablen und wirksamen Vollzug. Klare Voraussetzungen für die Entnahme, ein räumlich und zeitlich bestimmter Handlungsrahmen sowie eindeutige Regelungen zum Verfahren, zur Durchführung und zur Beendigung der Entnahmemaßnahme ermöglichen einen zeitnahen, rechtssicheren und einheitlichen Vollzug. Zugleich eröffnet sie die Möglichkeit abweichender Festlegungen durch die zuständige untere Jagdbehörde sowie den erforderlichen Spielraum, um besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Damit verbindet die Allgemeinverfügung landesweit einheitliche Maßstäbe mit der für einen wirksamen Vollzug erforderlichen Einzelfallflexibilität.

Die Belange des Schutzes der Wolfspopulation und die gesetzlichen Anforderungen an den Erhaltungszustand sowie die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der für die Aufzucht notwendigen Elterntiere bleiben gewahrt, weil die Allgemeinverfügung ausschließlich die gezielte Entnahme schadstiftender Wölfe nach konkreten Nutztierschäden unter den Voraussetzungen des § 22d BJagdG ermöglicht. Sie dient damit ausschließlich der Umsetzung der in § 22d BJagdG vorgesehenen Entnahmemöglichkeiten und nicht der allgemeinen Regulierung des Wolfsbestandes.

12. Sicherung des günstigen Erhaltungszustands

Mit der Änderung des unionsrechtlichen Schutzstatus des Wolfes wurde die Art aus Anhang IV der FFH-Richtlinie gestrichen und in Anhang V aufgenommen. Der Wolf unterliegt damit dem Schutzregime des Artikels 14 der FFH-Richtlinie. Dieses ermöglicht eine Nutzung und damit auch die Entnahme von Wölfen, verpflichtet die Mitgliedstaaten zugleich aber dazu, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Entnahme mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar bleibt.

Der Bundesgesetzgeber hat diesen unionsrechtlichen Rahmen in den §§ 22b bis 22e BJagdG für die jagdrechtliche Behandlung des Wolfes konkretisiert. Dabei berücksichtigt § 22d BJagdG ausdrücklich unterschiedliche Erhaltungszustände und ermöglicht auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen die

Entnahme von Wölfen zur Abwendung von Schäden. Zugleich verpflichtet § 22b BJagdG die zuständigen Behörden bei einem ungünstigen Erhaltungszustand zu den erforderlichen Maßnahmen, um diesen zu verbessern. Damit trägt das Bundesjagdgesetz sowohl dem Schutz der Wolfspopulation als auch dem Schutz anderer öffentlicher und privater Belange Rechnung.

Die Allgemeinverfügung setzt diesen gesetzlichen Rahmen für Nutztierschäden in Mecklenburg-Vorpommern um. Durch die Beschränkung auf schadstiftende Wölfe nach Überwindung des zumutbaren Herdenschutzes, die räumliche und zeitliche Begrenzung der Entnahme sowie deren Beendigung nach der Entnahme eines Wolfes wird der Eingriff auf das erforderliche Maß begrenzt. Die Erfassung und Einbeziehung sämtlicher Entnahmen in die Bewertung der Wolfspopulation ermöglicht es zugleich, deren Auswirkungen auf den Erhaltungszustand fortlaufend zu berücksichtigen und erforderlichenfalls die nach dem Bundesjagdgesetz vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

13. Zu § 8 – Bekanntgabe und Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben, da eine individuelle Bekanntgabe bei dem allgemein bestimmten Adressatenkreis nicht möglich und nicht erforderlich ist.

Das Inkrafttreten am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe gewährleistet klare Rechtsverhältnisse und ermöglicht einen rechtssicheren Vollzug, ohne dass den betroffenen Behörden und Personen die Möglichkeit genommen wird, rechtzeitig Kenntnis zu erlangen. Angesichts des Ziels, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein zeitnahes und rechtssicheres Vorgehen zu ermöglichen, ist ein späteres Inkrafttreten nicht sachgerecht.

14. Zu § 9 – Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Zweck der Allgemeinverfügung ist es, nach einem entsprechend qualifizierten Nutztierschaden ein unverzügliches Vorgehen gegen den schadstiftenden Wolf zu ermöglichen und dadurch weitere Schäden an Nutztieren zu verhindern.

Die Wirksamkeit einer Entnahmemaßnahme hängt wesentlich davon ab, dass sie in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Schadensereignis eingeleitet werden kann. In diesem Zeitraum besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass der schadstiftende Wolf in den Bereich des Schadensortes oder auf unmittelbar angrenzende Weideflächen zurückkehrt. Würde einer gegen die Allgemeinverfügung erhobenen Klage aufschiebende Wirkung zukommen, könnte die Entnahme bis zu einer gerichtlichen Entscheidung nicht auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung durchgeführt werden. Der mit § 22d BJagdG verfolgte Zweck einer zeitnahen Reaktion auf entsprechend qualifizierte Nutztierschäden würde dadurch wesentlich beeinträchtigt werden.

Demgegenüber wird die Entnahme durch die Allgemeinverfügung auf Fälle beschränkt, in denen die gesetzlichen und in dieser Allgemeinverfügung konkretisierten Voraussetzungen

vorliegen. Sie ist zudem räumlich und zeitlich begrenzt und endet mit der Entnahme eines Wolfes. Das Interesse an einem wirksamen und unverzüglichen Schutz der betroffenen Nutztiere und der Weidetierhaltung überwiegt daher das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Aus diesen Gründen besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Regelungen dieser Allgemeinverfügung unabhängig von der Erhebung eines Rechtsbehelfs unmittelbar vollziehbar sind.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Schwerin

Wismarsche Straße 323a

19055 Schwerin

erhoben werden.

Eines Vorverfahrens bedarf es gemäß § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht, da die Allgemeinverfügung von einer obersten Landesbehörde erlassen wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO hat zur Folge, dass die Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Beim Verwaltungsgericht Schwerin kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Anlagen:

Anlage 1 – Anforderungen an den zumutbaren Herdenschutz

Anlage 1 – Anforderungen an den zumutbaren Herdenschutz

1. Grundsätze

1.1 Zweck und Maßstab des zumutbaren Herdenschutzes

Diese Anlage konkretisiert die Anforderungen an den zumutbaren Herdenschutz im Sinne dieser Allgemeinverfügung. Sie legt die fachlichen und technischen Mindestanforderungen fest, die der Bewertung des Herdenschutzes zugrunde zu legen sind.

1.2 Maßgeblicher Zustand

Für die Beurteilung des zumutbaren Herdenschutzes ist der Zustand der Herdenschutzmaßnahmen zum Zeitpunkt des Schadensereignisses maßgeblich.

1.3 Herdenschutz als funktionierendes Gesamtsystem

Der Herdenschutz ist als funktionierendes Gesamtsystem zu bewerten. Maßgeblich ist, ob die ergriffenen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit geeignet und funktionsfähig waren, das Eindringen eines Wolfes in den geschützten Bereich wirksam zu verhindern.

2. Allgemeine Anforderungen

2.1 Ordnungsgemäßer Aufbau und geschlossene Einfriedung

Die zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen müssen ordnungsgemäß errichtet sein. Schutzzaunsysteme müssen eine vollständig geschlossene Einfriedung bilden und fachgerecht aufgebaut sein. Sie müssen geeignet sein, den geschützten Bereich gegen das Eindringen von Wölfen zu sichern.

2.2 Funktionsfähigkeit und Instandhaltung

Die Herdenschutzmaßnahmen sind ordnungsgemäß zu unterhalten und dauerhaft in einem funktionsfähigen Zustand zu halten. Ihre Schutzwirkung ist während des gesamten Haltungszeitraums sicherzustellen.

2.3 Bodenabschluss

Schutzzaunsysteme sind so aufzustellen und zu unterhalten, dass ein durchgehender Bodenabschluss gewährleistet und ein Unterkriechen des Zaunes durch Wölfe verhindert wird.

2.4 Elektrifizierung

Bei elektrifizierten Schutzzaunsystemen muss eine Spannung von mindestens 2.500 V und eine Impulsenergie von mindestens 1 J gewährleistet sein.

2.5 Freihalten von Bewuchs

Bewuchs im Bereich elektrifizierter Schutzzaunsysteme ist regelmäßig zu entfernen, soweit er die Funktionsfähigkeit des Zaunes beeinträchtigen kann.

2.6 Vermeidung von Einsprunghilfen

Unmittelbar am Schutzzaun dürfen keine Einsprunghilfen vorhanden sein, die das Überwinden der Einfriedung durch Wölfe erleichtern können (z. B. Silageballen, Holzstapel, Böschungen oder vergleichbare Geländeerhöhungen).

2.7 Umgang mit Toren, Gewässern, Gräben und sonstigen Schwachstellen

Tore, Gewässer, Gräben und sonstige Schwachstellen sind so in das Schutzzaunsystem einzubeziehen oder zu sichern, dass sie ein Überwinden oder Unterwinden der Einfriedung durch Wölfe in demselben Maße verhindern wie der übrige Zaun.

3. Anforderungen nach Nutztierarten und Haltungssystemen

3.1 Schafe und Ziegen

Elektrifizierte Netzzäune

Elektrifizierte Netzzäune müssen eine tatsächlich messbare Zaunhöhe von mindestens 1,00 m an jeder Stelle aufweisen. Dies entspricht einer Produkt bzw. Nennhöhe von min. 105 cm. Der Zaun muss vollständig geschlossen und bodennah geführt sein.

Festzäune – Neuanlagen

Festzäune müssen einschließlich Überkletterschutz eine Gesamthöhe von mindestens 1,40 m aufweisen. Die Zaunhöhe muss mindestens 1,20 m betragen und durch eine stromführende Litze oberhalb des Zaunes ergänzt sein.

Als Untergrabeschutz ist entweder auf der Außenseite des Zaunes eine stromführende Litze in einem Abstand von 20 cm zum Zaun und einer Höhe von maximal 20 cm über dem Boden oder eine Schürze vorzusehen. Die Schürze ist mindestens 40 cm in den Boden einzulassen und mindestens 50 cm waagrecht nach außen vorstehend auszuführen.

Festzäune – Nachrüstung

Bestehende Festzäune mit einer Höhe von mindestens 1,00 m können durch geeignete Nachrüstmaßnahmen zum zumutbaren Herdenschutz ertüchtigt werden. Die Anforderungen an Gesamthöhe, Überkletter- und Untergrabeschutz entsprechen den Vorgaben für Neuanlagen.

3.2 Gehegewild

Für Gehegewild gelten mindestens die Anforderungen an einen wolfsabweisenden Festzaun für Schafe und Ziegen. Aufgrund der bestehenden Festzaunhaltung sind insbesondere ein wirksamer Überkletter- und Untergrabeschutz sowie die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Einfriedung sicherzustellen. Die für den Grundschutz vorgeschriebene Mindesthöhe von 1,80 m bleibt unberührt.

3.3 Rinder und Pferde

Für Rinder und Pferde ist ein wolfsabweisender Herdenschutz gewährleistet, wenn die Tiere in einer geeigneten, ordnungsgemäß aufgebauten und funktionsfähigen Einfriedung gehalten werden und ein selbstschuttfähiger Herdenverband besteht.

Ein selbstschuttfähiger Herdenverband liegt insbesondere vor, wenn

- bei Rindern mindestens ebenso viele Tiere mit einem Gewicht von mehr als 250 kg gemeinsam mit Rindern unter 250 kg gehalten werden,
- bei Pferden mindestens ebenso viele mindestens einjährige Tiere gemeinsam mit Pferden unter einem Jahr gehalten werden.

Kälber und Fohlen dürfen demnach nicht ohne einen entsprechend selbstschuttfähigen Herdenverband auf der Weide gehalten werden. Für Abkalbe- und Abfohlkoppeln gelten mindestens die technischen Anforderungen des zumutbaren Herdenschutzes für Schafe und Ziegen.

3.4 Sonstige Nutztierarten

Für sonstige Nutztierarten bestehen derzeit keine landeseinheitlichen Anforderungen an den zumutbaren Herdenschutz. Ein Anspruch auf Prüfung einer Entnahme besteht für diese Tierarten grundsätzlich nicht.

Sollten künftig wiederholt Übergriffe oder erhebliche wirtschaftliche Schäden bei weiteren Nutztierarten auftreten, prüft das Ministerium die Entwicklung entsprechender Anforderungen.

4. Feststellung und Messung am Schadensort

Maßgeblich für die Bewertung ist der zum Schadenszeitpunkt vorhandene Herdenschutz. Dieser ist im Rahmen der Rissbegutachtung als Gesamtsystem zu erfassen und zu dokumentieren.

Hierzu gehören insbesondere Art und Ausführung des Herdenschutzes, relevante Abmessungen und Messwerte, insbesondere die tatsächlich gemessene Zaunhöhe und die Spannung, sowie der Zustand und die Funktionsfähigkeit des Herdenschutzes. Erkennbare Besonderheiten oder Schwachstellen, insbesondere Einsprunghilfen,

Untergrabungsmöglichkeiten oder ein insgesamt schlechter Zustand des Herdenschutzes, sind ebenfalls zu erfassen und zu dokumentieren.

Die Dokumentation erfolgt im Rissprotokoll und durch Fotodokumentation.

5. Besondere örtliche oder betriebliche Verhältnisse

Abweichend von den Anforderungen dieser Anlage können in begründeten Ausnahmefällen aufgrund besonderer örtlicher oder betrieblicher Verhältnisse gleichwertige Herdenschutzmaßnahmen anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen vor Eintritt eines Schadensereignisses durch die Herdenschutzberatung des Landes fachlich geprüft, als gleichwertig bewertet und schriftlich dokumentiert wurden.